



Kernmaßnahmen

„Reform des EU-ETS“

Mit einem Anteil von 23 Prozent im Jahr 2019 ist der Industriesektor der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasen in Deutschland. Maßgeblich verantwortlich dafür sind die Emissionsmengen aus den Branchen Stahl (31 Prozent), Grundstoffchemie (22 Prozent) und Zement (18 Prozent). Davon entstehen gut zwei Drittel bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe und ein Drittel als Nebenprodukt chemischer Prozesse vor allem bei der Zementherstellung. Um die Industrie bis 2035 zu dekarbonisieren, ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog entlang der gesamten industriellen Wertschöpfungskette erforderlich. Wesentlich ist dabei, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die langfristig Planungs- und Investitionssicherheit für die Industrie schaffen. Neben der Planungssicherheit in Bezug auf den Zugang zu grünem Strom, bedarf es gesetzlicher Rahmenbedingungen, die den Ausstieg aus emissionsintensiven Technologien bis 2035 sicherstellen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland garantieren.

Von Bedeutung ist darüber hinaus die Implementierung gesetzlicher Regelungen, die Absatzmärkte für nachhaltige Produkte sicherstellen und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

Was haben wir schon?

Es existieren auf EU- und Bundesebene insgesamt zwei Instrumente zur Bepreisung von CO₂-Emissionen.

- Dem Emissionshandel im EU-ETS unterliegen große Energieanlagen und energieintensive Industrieanlagen. Diese Anlagen müssen für jede ausgestoßene Tonne CO₂ entsprechende Zertifikate vorweisen. Außerdem müssen im Luftverkehr Zertifikate für alle Flüge, die im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums starten oder landen, erworben werden.
- Der nationale Emissionshandel wurde in Deutschland 2021 als Ergänzung zum EU-ETS für die Bereiche der Wärmeerzeugung und den Verkehr eingeführt, da diese Bereiche vorher keiner Emissionsbepreisung unterlagen.

Im EU-ETS wird die jährliche Emissionshöchstmenge, für die Zertifikate vergeben werden, jährlich reduziert. Allerdings ist die Geschwindigkeit der Mengenreduzierung nicht mit dem 1,5 Grad-Ziel kompatibel.

Außerdem werden stand 2022 nur gut die Hälfte der Zertifikate versteigert. Die andere Hälfte den Emittenten kostenlos zugeteilt, was den Anreiz für zusätzliche Investitionen zur Emissionsreduktion deutlich mindert.

Der Zertifikatsmenge im EU-ETS war lange viel zu hoch, weswegen der Marktpreis für klimaschädliche Emissionen bis vor wenigen Jahren nahe 0 lag.

Im nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sind die Emissionspreise bis auf weiteres gedeckelt, so dass keine echten maximalen Emissionsschranken vorliegen. Außerdem liegt auch der Höchstpreis im ab 2026 geltenden Preiskorridor von 65 EUR unterhalb der tatsächlichen Klimakosten.

Was ist zu tun?

CO₂-Bepreisungsregime



Unsere Maßnahmen:

- Zertifikatsmenge wird reduziert und ist 2035 bei Null
- Keine Fixpreise
- Preis kann nicht unter Mindestpreis sinken

Alternativ

Gesetzliches Verbot für Einsatz von fossilen Brennstoffen ab 2035

Inkonsequenz = Wirkungslosigkeit

- BEHG und EU-ETS sind so zu modifizieren, dass:
 - die Zertifikatsmenge konsequent an unserem Restbudget (Menge an Treibhausgasen, die wir noch ausstoßen können, ohne das 1,5-Grad-Limit zu überschreiten) ausgerichtet und bis 2035 schrittweise auf Null abgesenkt wird (das beinhaltet auch eine erhöhte jährliche Reduktion der Zertifikate)
 - Fixpreise abgeschafft werden, so dass realer Handel stattfindet,
 - bei beiden Instrumenten als Verbindungsglied ein Mindestpreis festgelegt wird.
- Umgesetzt wird dies auf nationaler Ebene über Steuer- und Umlagenreform im Energie- und Stromsteuerrecht, auf EU-Ebene durch Reform der Energiesteuerrichtlinie
- Alternativ: Gesetzliches Verbot des Einsatzes fossiler Brennstoffe in Industrieanlagen zum Zwecke der Energiegewinnung (über BImSchG und Entschädigungsregelung) mit Ausnahme von CCS/CCU.

Was nutzt es?

Ab 2035 keine industriell bedingten CO₂-Emissionen.

Gegenargumente

„Neue Technologien sind unwirtschaftlich!“

- Sie sind deshalb unwirtschaftlich, weil die wahren Kosten anhand einer angemessenen CO₂-Bepreisung nicht eingepreist sind. Mit den „Carbon Contracts for Difference“ werden Kostennachteile am Markt ausgeglichen. Unwirtschaftlichkeit gilt nicht mehr für Strom- und Wärmeproduktion.

„Dann gehen die doch ins Ausland!“

- Produkte, welche im Ausland durch niedrige CO₂-Kosten kostengünstiger sind, werden an der Grenze mit einem Grenzausgleichsregime besteuert. Zudem erfolgt auf alle Produkte eine Endproduktabgabe, welche sich nach den CO₂-Emissionen richtet.

Kontakt:

klimapolitik@germanzero.de

Downloads:

<https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket>

